

***Reglement über die eidgenössische Höhere Fachprüfung für
Bauleiter/Bauleiterin Tiefbau**

Gestützt auf die Artikel 51-57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44-50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

I ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft

1 Die folgenden Verbände (folgend Trägerverbände genannt) bilden die Trägerschaft dieser Prüfung:

Baukader Schweiz
FSAI Verband Freierwerbender Schweizer Architekten
SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SKO Schweizerische Kader-Organisation
STV Swiss Engineering
USIC Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieure

Das Prüfungsgebiet umfasst die ganze Schweiz.

Art. 2 Zweck der Prüfung

1 Da diese Prüfung mehrheitlich Männer ablegen, ist folgend die männliche Form bei den Formulierungen gewählt worden. Die Ausführungen sind aber immer für männliche und weibliche Kandidaten zu denken.

2 Mit der Höheren Fachprüfung hat der Kandidat zu zeigen, dass er den folgenden Anforderungen genügt:

Der Bauleiter organisiert, koordiniert und kontrolliert die projektmässige Ausführung der Bauwerke im Tiefbau. Er verantwortet seine Arbeit gegenüber seinem Auftraggeber in technischer, ökonomischer, rechtlicher, gestalterischer, ökologischer und ethischer Hinsicht.

II ORGANISATION

Art. 3 Zentralkommission

- 1 Die Trägerschaft bildet als Aufsichtsorgan für die Höheren Fachprüfungen im Ingenieur- und Architekturwesen eine Zentralkommission.
- 2 Die Zentralkommission besteht aus 6 Mitgliedern und setzt sich aus je einem Vertreter pro Trägerverband zusammen. Diese werden von den zuständigen Organen der Trägerverbände für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Stellvertretung und Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Zentralkommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4 Die Zentralkommission unterhält eine Geschäftsstelle, die von ihr eingesetzt wird und nach ihren Weisungen arbeitet.
- 5 Der Zentralkommission obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht ausschliesslich anderen Organen zugewiesen sind. Die Zentralkommission
 - a) bestellt die Prüfungskommission,
 - b) genehmigt die Richtlinien für die Durchführung und Organisation der Prüfungen,
 - c) legt die Prüfungsgebühr im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (in der Folge BBT genannt) fest (Art. 25, Absatz 3),
 - d) stellt Anträge für Aenderungen des Prüfungsreglements an das BBT,
 - e) genehmigt Aenderungen der Wegleitung zum Reglement,
 - f) behandelt Klagen und Beschwerden, soweit sie nicht unter die Bestimmungen von Art. 24 fallen,
 - g) nimmt den Jahresbericht der Prüfungskommission und der Geschäftsstelle ab,
 - h) nimmt die Jahresrechnung der Geschäftsstelle ab,
 - i) genehmigt den Voranschlag der Geschäftsstelle,
 - k) berichtet an die Trägerverbände sowie an das BBT über die Durchführung und Abrechnung der Prüfung.

Art. 4 Prüfungskommission

- 1 Die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird der Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 6-12 (pro Träger 1-3) Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden von der Zentralkommission für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 3 **Aufgaben der Prüfungskommission:**
Die Prüfungskommission
 - a) erstellt die Wegleitung zum Reglement, welche den Prüfungsstoff näher umschreibt,
 - b) erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Prüfungsreglement,
 - c) setzt Zeitpunkt und Ort der Prüfung fest,
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm,
 - e) genehmigt die Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch,
 - f) wählt die Experten und setzt sie ein,
 - g) entscheidet über die Zulassung der Bewerber zur Prüfung,
 - h) entscheidet über die Abgabe des Diploms,
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden,
 - k) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz,
 - l) berichtet an die Zentralkommission über die Durchführung und Abrechnung der Prüfung,
 - m) passt periodisch das Reglement und die zugehörige Wegleitung der Entwicklung des Bauleiterberufes an.
- 4 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben der Geschäftsstelle übertragen.
- 5 Der Präsident und ein Mitglied der Prüfungskommission bilden mit der Leitung der Geschäftsstelle die Prüfungsleitung.

Art. 5 Oeffentlichkeit

- 1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des BBT. Sie ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zentralkommission und der Prüfungskommission haben in Absprache mit der Prüfungsleitung ein Besuchsrecht. In andern Einzelfällen kann die Prüfungsleitung Ausnahmen gestatten.
- 2 Das BBT ist rechtzeitig zur Prüfung eingeladen. Vor der Prüfung sind die Prüfungsakten einzureichen.

III AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Prüfung wird mindestens 4 Monate vor Beginn in den Publikationsorganen der Trägerverbände ausgeschrieben.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - den Anmeldetermin,
 - die Anmeldestelle,
 - die in Aussicht genommenen Prüfungsdaten,
 - die Prüfungsgebühr.

Art. 7 Anmeldung

- 1 Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:
 - a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und berufliche Tätigkeit
 - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse
- 2 Mit der Anmeldung anerkennt der Kandidat das Prüfungsreglement und das Prüfungsprogramm. Er gibt die Prüfungssprache an.

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
 - a) in bürgerlichen Ehren und Rechten steht
und
 - b1) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Tiefbauzeichner besitzt und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in Planung und Bauleitung im Tiefbau nach der Lehre nachweist (Zusatzlehren als Strassenbauer und/oder Maurer werden als Berufserfahrung angerechnet)
oder
 - b2) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Hochbauzeichner, Vermessungszeichner oder Stahlbauzeichner besitzt und mindestens 6 Jahre Berufserfahrung in Planung und Bauleitung im Tiefbau nach der Lehre nachweist
oder
 - b3) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Strassenbauer, Mauer oder Zimmermann besitzt und mindestens 6 Jahre Berufserfahrung in Planung und Bauleitung im Tiefbau nach der Lehre nachweist (erfolgreich abgeschlossene Tiefbauzeichner-Zusatzlehren werden als Berufserfahrung angerechnet)
und
 - c) die Prüfungsgebühr fristgerecht einbezahlt hat.
- 2 Über die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse entscheidet das BBT.
- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber innerhalb von 6 Wochen mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid nennt die Gründe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

Art. 9 Kosten

- 1 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr fristgerecht. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2 Kandidaten, die nach erfolgter Anmeldung fristgerecht zurücktreten oder die nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen (nach Art. 1 1), wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 4 Die Prüfungsgebühr für Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird von der Prüfungskommission festgelegt.
- 5 Für den Druck des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaber erhebt das BBT eine Gebühr. Diese wird durch die Geschäftsstelle beim Kandidaten eingezogen.
- 6 Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung sind Sache des Kandidaten.

IV DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen. Dabei müssen bei mehrsprachigen Prüfungen mindestens 15 Zulassungen in der deutschen und mindestens 10 Zulassungen in der französischen oder italienischen Amtssprache vorliegen.
- 2 Der Kandidat kann sich in je einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der Kandidat wird mindestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel,
 - b) das Expertenverzeichnis.
- 4 Einsprachen gegen Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Geschäftsstelle vorgebracht und begründet werden. Der Präsident der Prüfungskommission entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Massnahmen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- oder Zivildienst
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
 - c) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

Kandidaten werden von der Prüfung ausgeschlossen, wenn sie:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwenden,
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzen,
- c) die Experten irreführen.

Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten

- 1 Die Ausführung der praktischen und schriftlichen Arbeiten ist ständig durch einen Experten zu überwachen. Er hält seine Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Die mündlichen Prüfungen nehmen zwei Experten ab und bewerten Sie.
- 3 Zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen die Note fest.
- 4 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experten in den Ausstand.

Art. 14 Abschluss und Notensitzung

- 1 Nach der Prüfung versammelt sich die Prüfungskommission zu einer Sitzung, an welcher die Prüfungsergebnisse zusammen-, gestellt werden und über das Bestehen der Prüfung Beschluss gefasst wird. Der Vertreter des BBT ist an diese Sitzung einzuladen.
- 2 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Diploms in den Ausstand.

V PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN

Art 15 Prüfungsfächer

- 1 Die Prüfung umfasst folgende Fächer und dauert:

		Stunden (ca.) schriftlich	Minuten (ca.) mündlich
1	Bauleitung	6	30
2	Baukosten	5	30
3	Tiefbau	5	30
4	Baufachgrundlagen	3	-
5	Vermessung	3	-
6	Recht	2	-
7	Kommunikation	1	15
8	Mathematik	2	-
	Total	27	105

- 2 Jedes Prüfungsfach kann in Positionen, gegebenenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

Art. 16 Prüfungsanforderungen

Der geprüfte Stoff stellt immer eine Auswahl des möglichen Prüfungsstoffes dar. Nachfolgend sind die Anforderungen an den Kandidaten allgemein festgelegt. In der Wegleitung ist der Prüfungsstoff in Form von Informationszielen umschrieben.

- Fach 1 Bauleitung
- Bauleitungsorganisation
 - Vorbereitung der Ausführung
 - örtliche Bauleitung
 - Terminplanung
- Fach 2: Baukosten
- Baukostenplanung
 - Submission
 - Unternehmensverträge
 - Baukostenüberwachung
- Fach 3: Tiefbau
- Grundbau
 - Strassenbau
- Fach 4: Baufachgrundlagen
- Baustatik und Festigkeitslehre
 - Baustoffkunde
 - Bauphysik und Bauchemie
- Fach 5: Vermessung
- Grundlagen
 - Vermessungsaufgaben.
- Fach 6: Recht
- Grundlagen
 - ausgewählte Titel/Kapitel aus dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutz, Brandverhütung
- Fach 7: Kommunikation
- Korrespondenz und Protokolle
 - Gesprächsführung
 - Sitzungsleitung und Teamarbeit
- Fach 8: Mathematik

VI BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**Art. 17 Beurteilung**

- 1 Die Unterpositions- und Positionsnoten werden nach Art. 18 bewertet.
- 2 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
- 3 Fächergewichtung: Die Fächer 1, 2 und 3 werden 2fach, die andern einfach gewichtet.
- 4 Die Gesamtnote ist das gewichtete Mittel aus den Fachnoten. Sie wird auf die Dezimalstelle gerundet.

Art. 18 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Nur halbe Zwischennoten sind zulässig.
- 2 Notenskala

Note - Eigenschaften der Leistung

6	qualitativ und quantitativ sehr gut
5	gut, zweckentsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	schwach, unvollständig
2	sehr schwach
1	unbrauchbar oder nicht ausgeführt

VII BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 1 Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) in der Schlussnote sowie in den Fächern 1, 2 und 3 je die Note 4,0 nicht unterschritten ist und
 - b) in den übrigen Fächern in nicht mehr als zwei Fächern eine Note unter 4,0 und in keinem Fach eine Note unter 3,0 erteilt werden musste.
- 2 Kandidaten, die nach Beginn der Prüfung zurücktreten oder ausgeschlossen werden, haben die Prüfung nicht bestanden.

Art. 20 Prüfungszeugnis

Jeder Kandidat erhält ein Prüfungszeugnis, aus dem die Noten in den einzelnen Fächern und das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ersichtlich sind. Die Prüfungskommission stellt das Prüfungszeugnis aus.

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Kandidat frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
- 2 Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde; die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.
- 3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

VIII DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom. Dieses wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 2 Der Inhaber des Diploms ist berechtigt folgende geschützte Titel zu führen:
 - Diplomierte/r Bauleiter/ Bauleiterin Tiefbau
 - Directeur/ Directrice de travaux en génie civil diplômé/ée
 - Direttore / Direttrice dei lavori del genio civile diplomato/a
- 3 Die Namen der Diplominhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Diploms berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Prüfung erfolgreich abgelegt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Bundesgesetz Art. 55, Buchstabe b).

Art. 23 Entzug des Diploms

- 1 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement weiter gezogen werden.

Art. 24 Beschwerderecht

- 1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement weiter gezogen werden, das endgültig entscheidet.
- 3 Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) dem Beschwerdeführer auferlegt.

IX DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- 1 Die Zentralkommission legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission und die Experten entschädigt werden.
- 2 Die Trägerverbände tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3 Die Prüfungsgebühr wird rechtzeitig und im Einverständnis mit dem BBT festgelegt.
- 4 Für die Festsetzung des Bundesbeitrages werden dem BBT nach dessen Weisung Budget und Abrechnung eingereicht.

X SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 23. Oktober 1985 mit Aenderungen vom 8. Februar 1990 über die Höhere Fachprüfung für dipl. Bauleiter Tiefbau wird aufgehoben.

Art. 27 Uebergangsbestimmungen

Die erste Prüfung nach diesem Reglement findet im Frühling 1996 statt. Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 23. Oktober 1985 (Aenderung vom 8. Februar 1990) wird 1996 und 1998 Gelegenheit zur Wiederholung der Prüfung eingeräumt.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement erscheint in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Der Originaltext ist die deutsche Fassung. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

XI VERLASS

Zürich, den 21. März 1995

USIC Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieure
Präsident Sekretär
A. Barras M. Kamber

FSAI Verband Freierwerbender Schweizer Architekten
Präsident Sekretär
C. Feigel H.-U. Baur

SKO Schweizerische Kader-Organisation
Zentralpräsident Präsident SBO
H.-R. Enggist J.-A. Clerc

Baukader Schweiz
Präsident Geschäftsführer
O. Grand M. Locher

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
Präsident Sekretär
Dr. H.-H. Gasser C. Reinhart

STV Swiss Engineering
Präsident Sekretär
J.-M. Stolzer G. Spicher

Verfügung

Das Reglement wird genehmigt.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Jean-Pascal Delamuraz

Bern, den 2. Juni 1995